

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe der PDS  
— Drucksache 13/6033 —**

**Katholische Kirche und „Schwangerschaftskonfliktberatung“**

Nach dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) vom 21. August 1995 – Artikel 1 Abschnitt 2 § 9 – darf eine Beratungsstelle nur staatlich anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SFHÄndG i. V. mit § 219 StGB bietet. Dazu gehört insbesondere, daß die Beratung ergebnisoffen zu führen ist und das Recht der Frau respektiert, selbst zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.

Die katholische Kirche hat durch ihre Vertreter, angefangen vom Papst über die Deutsche Bischofskonferenz bis hin zu einzelnen Bischöfen von Landeskirchen, wiederholt eine fundamentalistische weltanschauliche Sicht auf Beratung und Abtreibung deutlich gemacht:

Nach den Glaubensdogmen dieser Kirche entsteht bereits mit der Empfängnis ein beseeltes Individuum und damit eine Person.

Das hat einerseits zur Folge, daß für die katholische Kirche Abtreibung immer Tötung eines ungeborenen Kindes ist, wozu Frauen in keinem Fall ein Letztentscheidungsrecht haben können.

Andererseits darf nach dieser Sicht eine Beratung der schwangeren Frau nicht wirklich ergebnisoffen durchgeführt werden. Ihr Ziel – und dies wurde immer wieder öffentlich geäußert – muß immer der „Schutz des ungeborenen Lebens“, also die Fortsetzung der Schwangerschaft sein.

Sicher gibt es auch in Beratungsstellen in Trägerschaft der katholischen Kirche Beraterinnen, die ein fundiertes und die Rechte der Frau berücksichtigendes Beratungsgespräch führen, aber sie müssen dies gegen die Intention ihres Arbeitgebers tun.

So hat z. B. Papst Johannes Paul II. in einem Schreiben an die Vollversammlung der Deutschen Bischöfe ausgeführt, daß die Beratung, die von den kirchlichen Einrichtungen den Frauen angeboten wird, unmißverständlich klarzustellen habe, daß „Gott allein Herr über Leben und Tod ist“ und daß die „Tötung eines Kindes niemals eine ‚Lösung‘ sein kann“.

An anderer Stelle rief er zum „Kreuzzug“ gegen Abtreibungen auf und forderte, Abtreibungen „mit allen Mitteln“ zu bekämpfen.

Die Deutsche Bischofskonferenz ihrerseits erklärte, daß das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz – und dabei vor allem die Vorgaben zur Beratung – in dieser Form für die katholische Kirche unannehmbar sei.

Auf Grund ihrer weltanschaulichen Gebundenheit kann und will die katholische Kirche nach eigenem Bekunden offensichtlich eine Beratung nicht allein nach den Kriterien des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes leisten.

Im Namen der Bundesregierung teile ich zu der Kleinen Anfrage mit:

Die Bundesregierung teilt die in der Vorbemerkung enthaltenen pauschalen Urteile zur Haltung der katholischen Kirche zu Fragen des Lebensschutzes, des Schwangerschaftsabbruchs und der Schwangerschaftskonfliktberatung nicht.

1. Entsprüchen die „Vorläufigen bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen“ nach Kenntnis der Bundesregierung den Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) hinsichtlich der Ergebnisoffenheit von Beratungen und der Akzeptanz des Letztentscheidungsrechts der Schwangeren über Austragen oder Abbruch einer Schwangerschaft?

Wenn ja, auf welche Passagen der Richtlinien gründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Wenn nein, welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung daraus ab?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß mit den Vorläufigen Bischoflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen die zielorientierte, ergebnisoffene Schwangerschaftskonfliktberatung und die Letzerverantwortung der Schwangeren bei einer Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch in Frage gestellt werden. Diese Richtlinien gehen in § 2 wie das Bundesverfassungsgericht und das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) davon aus, daß das Leben des ungeborenen Kindes nur mit der Mutter und durch sie geschützt werden kann.

Es handelt sich um Richtlinien, die die Ausführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach dem SchKG in katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB i.V.m. den §§ 5 bis 7 SchKG regeln. Sie treten nicht an die Stelle des SchKG; die Gültigkeit der Regelungen des SchKG bleibt unberührt.

2. Steht § 5 Abs. 3 der vorläufigen bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach Kenntnis der Bundesregierung im Widerspruch zu § 6 Abs. 2 SchKG, der die Anonymität der schwangeren Frau ausdrücklich zuläßt?

Wenn ja, welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf ergibt sich daraus aus der Sicht der Bundesregierung?

Nach Auffassung der Bundesregierung steht § 5 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich der Vorläufigen Bischoflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nicht im Widerspruch zu § 6 Abs. 2 SchKG.

Die Schwangere kann gemäß § 6 Abs. 2 SchKG auf ihren Wunsch gegenüber der beratenden Person anonym bleiben. Gemäß § 7

Abs. 1 SchKG muß die Beratungsbescheinigung mit dem Namen der Schwangeren versehen sein. Diese Bescheinigung muß ihr von der Beratungsstelle ausgestellt werden. Ohne Kenntnis der Identität der Schwangeren ist die Beratungsstelle nicht dazu in der Lage.

3. Steht § 2 Abs. 2 der Richtlinien, der die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung an die Darlegung der Gründe durch die schwangere Frau bindet, nach Kenntnis der Bundesregierung im Widerspruch zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG, der festlegt, daß eine Gesprächs- und Mitwirkungspflicht der Frau nicht erzwungen werden darf?

Wenn ja, welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf ergibt sich daraus aus der Sicht der Bundesregierung?

Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, durch gesetzgeberische Änderungen den Terminus „Freiwilligkeit“ im SchKG konkreter zu fassen?

Ob eine Regelung, die die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung an die Darlegung der Gründe durch die schwangere Frau bindet, gegen die Regelungen des SchKG verstößt, ist umstritten. Die Bundesregierung verweist auf die Diskussion über eine entsprechende Regelung im Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz: Plenarprotokoll 13/110 und Nachtrag zu dem Plenarprotokoll 13/110, Deutscher Bundestag, Sitzung vom 13. Juni 1996, insbesondere zu den Zusatztagesordnungspunkten 12 und 13 und die Anlagen 3, 4, 13 und 14.

Im Rahmen der Anerkennung katholischer Beratungsstellen durch die Länder haben katholische Bischöfe wiederholt deutlich gemacht, daß vom Beratungscharakter her die Mitwirkungs- und Gesprächsbereitschaft nicht erzwungen werden kann.

Eine Notwendigkeit, den Begriff der „Freiwilligkeit“ durch Änderungen des SchKG konkreter zu fassen, sieht die Bundesregierung nicht.

4. Gewährleistet eine Beratung auf der Grundlage der vorläufigen bischöflichen Richtlinien, insbesondere unter Berücksichtigung des § 4, nach Kenntnis der Bundesregierung die vom Gesetzgeber in § 7 Abs. 3 SchKG ausdrücklich vorgesehene Erteilung eines Beratungsscheines auch bei besonderer Eilbedürftigkeit der Schwangeren?

Wenn ja, worauf gründen sich die Erkenntnisse der Bundesregierung?

Wenn nein, sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um die Voraussetzungen für die Anerkennung von Beratungsstellen eindeutiger zu regeln?

Voraussetzung für die Erteilung einer Beratungsbescheinigung ist nach § 7 Abs. 1 SchKG, daß eine Beratung nach den §§ 5 und 6 SchKG stattgefunden hat.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die den Schluß nahelegen, daß Zeitdruck für sich einen Ablehnungsgrund darstelle, eine entsprechende Beratung durchzuführen. Eine Ablehnung gemäß § 4 der Vorläufigen Bischoflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen soll für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nur

in Betracht kommen, wenn für die beratende Person offensichtlich erkennbar ist, daß eine Beratung im Sinne des SchKG nicht möglich ist und der Zeitdruck von der Schwangeren als Vorwand benutzt wird, um eine Beratung i. S. des SchKG zu umgehen.

„Besondere Eilbedürftigkeit der Schwangeren“ ist damit auch nach den Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen kein Grund, die Aufnahme einer Beratung abzulehnen.

5. Sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die gesetzlichen Vorgaben ausreichend, um in allen „Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen“ zu verhindern, daß durch
  - die Festsetzung weiterer Beratungstermine gegen den Willen der betreffenden Frau,
  - Verzögerung der Aushändigung der Beratungsbescheinigung in unzulässiger Weise versucht wird, den erklärten Willen der schwangeren Frau zu beeinflussen und sie zum Austragen einer ungewollten Schwangerschaft zu drängen?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, die Anlaß dazu geben, die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen.